

NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Gemeinde Gäufelden
Herr Schmid
Bürgermeister
Rathausplatz 1

71126 Gäufelden

Offener Brief zum B-Plan ‚Lehengarten – Hailfinger Weg‘ in Öschelbronn

Sehr geehrter Herr Schmid,

Mitte Juni hat der Landkreis Böblingen die Biodiversitätsstrategie offiziell gestartet und die bisherigen Überlegungen dazu einem pandemiebedingt kleinen Kreis an Interessierten vorgestellt. Die zentrale Aussage von Herrn Wuttke, Erster Landesbeamter des Kreises, hat uns alle sehr überzeugt. Er sagte, dass mit Hilfe des Sachverständes aller Beteiligten die Lebensräume gestärkt und vernetzt werden müsse. Oberstes Ziel sei, zu erhalten, was da ist.

Im südlichen Bereich von Öschelbronn haben wir ein solches artenreiches und ökologisch besonders wertvolles Gebiet, in welchem wir auch seit Jahren bedeutende Artenschutzmaßnahmen mit Erfolg umsetzen konnten.

Die Gemeinde Gäufelden plant nun in eben diesem Bereich über 2,9 ha Fläche, davon rund 1,7 ha mit über 50 hochstämmigen Streuobstbäume bestanden, nach § 13 b BauGB, dem sog. Beschleunigten Verfahren, zu bebauen. Diese Regelung erlaubt den Eingriff in die Natur ohne formelle Umweltprüfung, mit nur reduzierter Bürgerbeteiligung und ohne den Eingriff in die Natur ausgleichen zu müssen.

Die Vorschriften des Artenschutzrechtes können bei diesem Verfahren jedoch nicht übergangen werden. So sind die neun bisher nachgewiesenen Fledermausarten, der große Goldkäfer sowie weit über 40 gefundene Vogelarten besonders bzw. streng geschützt. Mehrere planungsrelevanten Arten sind im Gebiet vorhanden, in den teilweise antiquierten faunistischen Untersuchungen jedoch nicht erwähnt (die Zauneidechse, der Grauschnäpper, der Wendehals, evtl. die Bechsteinfledermaus). Die Einschätzung des avifaunistischen Gutachtens, dass die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung auf die Vogelwelt hat, können wir so nicht akzeptieren, zumal die Inhalte heute überholt sind.

Der laut artenschutzrechtlicheren Relevanzprüfung (Büro Pustal, 21.04.2021) erforderliche weitere Untersuchungsbedarf wurde nicht erfüllt.

In dem Entwurf der Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zum B-Plan Lehengarten – Hailfinger Weg (Büro Zoll, 31.05.2021) sind die Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogener Ausgleich, u.a. zur ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der artspezifischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur unzureichend übernommen und erfüllen somit nicht den anvisierten Zweck.

Nach § 33 a, Abs. 2 NatSchG BW darf die Streuobstwiese nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt,



Baden-Württemberg

Markus Pagel

Bezirk Gäu Nordschwarzwald
Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Herrenberg und Umgebung

Arthur Deichelbohrer

Robert-Schumann-Str.
25 71083 Herrenberg

Tel.: 07032 6731

a.deichelbohrer@t-online.de

Stuttgart, 24. Juni 2021

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.



insbesondere, wenn er für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Inwieweit die geplante Bebauung mit Einfamilienhäusern das öffentliche Interesse am Erhalt unserer regionaltypischen und bereits stark dezimierten Kulturlandschaft Streuobst übersteigt, wird noch zu klären sein. Die Bedeutung des Bestandes für die Artenvielfalt ist aufgrund der veralteten Datenlage und der noch zu erbringenden Untersuchungen ebenfalls noch abschließend zu klären.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass vor Ausweisung von Bauland im Außenbereich gem. § 1 a Abs. 2 BauGB zunächst der Innenbereich einer Gemeinde bebaut werden soll, um sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Ein besonderes Engagement der Gemeinde, die zahlreich im Ort vorhandenen Baulücken zu schließen, wird hier vermisst.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Planungsgebiet gemäß Regionalplan Stuttgart um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur Stufe II. Diese sollen grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben (siehe unter Abschnitt 3.2.2.(G) des Satzungsbeschlusses zum Regionalplan Region Stuttgart: Begründungen der Gebiete für besonderen Flächenschutz, S.129).

Schließlich weisen wir auch darauf hin, dass gemäß Regionalplan Stuttgart für Gäufelden – im westlichen Bereich von Nebringen- eine Fläche ca. 11 ha als Neubaugebiet vorgesehen ist. Dieses Gebiet ist ggf. vorrangig in die Auswahl zu ziehen.

Wir werden im weiteren Verfahren sehr genau darauf achten, dass diese Punkte korrekt umgesetzt werden und behalten uns vor, weitere juristische Schritte zu unternehmen, sobald wir Ordnungswidrigkeiten oder gar strafbare Handlungen zu erkennen glauben. Denn unser oberstes Ziel muss sein: Erhalten, was da ist!

Dieser offene Brief wurde gemeinsam mit dem BUND Ortsverband Herrenberg und Umgebung, Herr Arthur Deichelbohrer, verfasst und von diesem mitgetragen.

Mit freundlichem Gruß

Markus Pagel



Verteiler:

- Gemeinderätinnen und Gemeinderäte von Gäufelden
- UNB Kreis Böblingen, Frau Misch; Misch@lrabb.de
- ONB beim RP Stuttgart, Roland Baumann, roland.baumann@rps.bwl.de
- Thekla Walker, MDL, thekla.walker@gruene.landtag-bw.de
- Peter Seimer, MDL, peter.seimer@gruene.landtag-bw.de
- Dr. Markus Rösler, MDL, Markus.Roesler(at)Gruene.Landtag-BW.de
- NABU Landesverband Baden Württemberg
- Presseverteiler